



BEKANNTMACHUNG

Umlegung nach dem Baugesetzbuch

AUFHEBUNGSBESCHLUSS

Umlegungsverfahren „Gewerbegebiet Sellberg-Utdrift“ U 195

Der in der Sitzung vom 24.11.2005 vom Umlegungsausschuss der Stadt Fürstenau gefasste Umlegungsbeschluss wird aufgehoben, nachdem der Rat der Stadt Fürstenau die Umlegungsanordnung in der Ratssitzung am 24.06.2025 zurückgenommen hat. Der rechtskräftige Teilumlegungsplan I vom 26.01.2011, zuletzt geändert durch Beschluss am 14.12.2018, bleibt unberührt.

Von dem Umlegungsverfahren waren folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung: Fürstenau

Flur: 5

Flurstücke: 20/15, 20/17, 50/12, 53/4, 61/10, 65/5, 66/9, 69/2, 73/2 und 120/2

Das Umlegungsverfahren „Gewerbegebiet Sellberg-Utdrift“ ist damit beendet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Aufhebungsbeschluss kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Fürstenau, Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Mercatorstraße 6, 49080 Osnabrück, einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist bei der Stadt Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, eingelegt wird.

Fürstenau, den 08. Dezember 2025

Pirnay, Vorsitzender